

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	23.11.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	30.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Teilhabechancengesetz – Fortsetzung des Programms
Betroffene Produktgruppe
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit 11.01.08.05.3200 Bewirtschaftung besonderer Sachverhalte
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine in Dezernat 1 und 5, da in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
SGA, 26.03.2019, TOP 14, 8273/2014-2020 SGA, 17.03.2020, TOP 13, 10405/2014-2020 FiPA, 02.04.2019, TOP 10, 8273/2014-2020 FiPA, 05.05.2020, TOP 6, 10405/2014-2020
Beschlussvorschlag:
Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss beschließen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes wird das System der Ausgleichszahlungen für Beschäftigten nach § 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im gemeinnützigen Bereich und bei der Stadt Bielefeld in unveränderter Höhe bis 2029 fortgesetzt. 2. Die im Stellenplan zentral beim Amt für Personal geführten 101 Stellen werden ab 2023 auf 70 reduziert. 3. Die Verwaltung wird auch künftig über die Entwicklung des Programms berichten und ggf. Vorschläge zur Nachsteuerung unterbreiten.
Begründung:
<u>Ausgangslage:</u>
Das Teilhabechancengesetz (THCG) ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Der Bund verfolgt mit diesem Gesetz das Ziel, Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsperspektive zu bieten, die zu einem großen Teil durch den Bund finanziert wird.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 das Konzept zur Umsetzung des THCG beschlossen, wonach sukzessive 400 Stellen zu gleichen Anteilen in Unternehmen der freien Wirtschaft, bei der Stadt Bielefeld und im gemeinnützigen Bereich eingerichtet werden sollen. Da im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht alle anfallenden Kosten durch das Jobcenter refinanziert werden können, wird pro besetzter Stelle eine Ausgleichszahlung in Form einer jährlichen Pauschale gewährt, wobei gewinnorientierte Unternehmen keine Ausgleichszahlungen erhalten. Zu diesen ungedeckten Kosten gehören Fehlbeträge im dritten (10 % des Tariflohns), vierten (20 %) und fünften Beschäftigungsjahr (30 %), Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Anleitungs- und Sachkosten. Die Finanzierung der Ausgleichszahlungen erfolgt aus einem kommunalen Förderfonds.

Zur finanziellen Umsetzung wurden folgende Eckpunkte festgelegt:

- Der gemeinnützige Bereich erhält eine jährliche Pauschale i. H. v. 4.250 EUR pro besetzter Stelle zum anteiligen Ausgleich der ungedeckten Kosten.
- Die jeweiligen Organisationseinheiten der Stadt Bielefeld erhalten eine jährliche Pauschale i. H. v. 3.250 EUR pro besetzter Stelle für Anleitungs- und Sachkosten.

Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen übernimmt die REGE in Abstimmung mit dem Dezernat für Soziales und Integration.

Anfang 2020 berichtete die Verwaltung über den Stand der Konzeptumsetzung:

Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Programm stärker durch den gemeinnützigen Bereich (55 %) und die Stadt Bielefeld (27 %) in Anspruch genommen, als durch die freie Wirtschaft (18 %). Da der sogenannte Drittmix nicht erreicht wurde, reichten die ursprünglich geplanten kommunalen Einsparungen nicht zur vollständigen Deckung aus. Die geringfügigen Fehlbeträge konnten u.a. aus nicht verbrauchten Mitteln der REGE mbH gedeckt werden.

Die zur Verfügung gestellten 314 Stellen kamen grundsätzlich den Erwartungen nahe, so dass im Ergebnis die Fortsetzung des Konzepts der Ausgleichszahlungen beschlossen wurde, gleichzeitig aber eine Nachsteuerung erfolgen sollte, um mehr private Unternehmen für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen zu gewinnen.

Aktuelle Situation

Derzeit wird ca. 330 Menschen eine Beschäftigungsperspektive nach § 16i SGB II geboten (im Jahr 2021 durchschnittlich 321), wobei 48 % auf den gemeinnützigen Bereich, 24 % auf die Stadt Bielefeld und 28 % auf die freie Wirtschaft entfallen. Somit ist festzuhalten, dass die Bemühungen vor allem Beschäftigungen in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, erfolgreich waren. Hier ist ein Anstieg von 10 Prozentpunkten gegenüber der letzten Berichterstattung erfolgt.

Insgesamt stellt das Jobcenter fest, dass die Bereitschaft der Arbeitgeber*innen, Personal aus dem Beschäftigungsprogramm des § 16i SGB II einzustellen, im Grundsatz zunimmt. Allerdings legen die Unternehmen viel Wert auf passgenaue Mitarbeiter, weshalb eine Besetzung von Stellen nicht immer sofort gelingt. Während der Corona-Pandemie zeigte sich zudem als problematisch, dass für § 16i-Kräfte kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld geltend gemacht werden konnte.

Das Jobcenter wird im vierten Quartal seine Bemühungen im Bereich des ersten Arbeitsmarkts noch einmal verstärken, um weitere Arbeitgeber*innen für das Programm zu gewinnen.

Der Verlauf des Beschäftigungsprogramms innerhalb der Stadtverwaltung ist positiv. Die derzeit knapp 55 Stellen (zzgl. 25 Stellen beim Umweltbetrieb) verteilen sich auf 16 Ämter, wobei die Schwerpunkte der Beschäftigung im Bereich der Quartiershelfer sowie der Hausmeisterdienste und Hauswirtschaftskräfte liegen.

Die Fachämter suchen die Einsätze der § 16i-Kräfte gezielt aus und haben bis dato kaum Maßnahmen zurückgezogen. Da die möglichen Stellenkapazitäten jedoch nicht voll ausgeschöpft werden, schlägt die Verwaltung wie oben dargestellt vor, in der Haushalts- und Stellenplanung die Anzahl der § 16i-Stellen von derzeit 101 auf 70 zu verringern. (Die vom Umweltbetrieb bereitgestellten 25 Stellen bleiben davon unberührt.)

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen sind die im Haushalt eingeplanten Mittel zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen auskömmlich.

Für die städtischen Stellen ist die Ausgleichszahlung aus dem kommunalen Förderfonds nicht für alle ungedeckten Kosten ausreichend. Daher wird der verbleibende städtische Eigenanteil für die Sonderzahlungen und Fehlbeträge aus der degressiven Förderung bis 2023 zu 50 % aus dem Integrationsbudget gegenfinanziert. Diese Gegenfinanzierung aus dem Integrationsbudget fällt ab 2024 weg. Bei einer Reduzierung der Stellen auf 70 müsste der Zuschussbedarf für die städtischen Stellen, der in den Jahren 2024 ff. rund 1,0 Mio. EUR beträgt, auch nach Wegfall der 50 %-igen Kofinanzierung aus dem Integrationsbudget auskömmlich sein.

Fazit:

Die bisherigen Beschlüsse stellen die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bis 2023 dar. Da der § 16i SGB II am 01.01.2025 außer Kraft treten wird, werden bei Beschäftigungen mit fünf Jahren Vertragslaufzeit Ausgleichszahlungen bis Ende 2029 erforderlich sein. Um auch weiterhin Langzeitarbeitslosen Integrationschancen bieten und gleichzeitig den Beschäftigungsträgern Planungssicherheit geben zu können, sollte das Konzept der Ausgleichszahlungen in unveränderter Höhe fortgesetzt werden.

Die Mittel zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen sind bereits in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung beobachten. Sollte sich abzeichnen, dass eine die Konzeption gefährdende Veränderung eintritt, wird die Verwaltung den politischen Gremien einen Vorschlag zur Nachsteuerung unterbreiten.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.